

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Büchereien des Kreismedienzentrums des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.41) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Kreisbüchereien Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg sowie die Schülerbücherei der IGS Vöhrum sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Peine und im Kreismedienzentrum zusammengefasst. Sie haben die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten und können im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden. Die allgemeine Benutzung gilt nicht für die IGS Vöhrum, die ausschließlich von den dortigen Schülern genutzt werden kann. Für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vollendung des siebten Lebensjahres.

Soweit im Folgenden von Medien die Rede ist, sind damit Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, CDs, CD-ROMs, DVDs, Blu- Rays, Kassetten und E-Books gemeint.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises an. Benutzerinnen / Benutzer unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin / der Benutzer erkennt durch ihre / seine Unterschrift diese Satzung an und gibt gleichzeitig ihre / seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer / seiner Angaben zur Person zwecks Abwicklung des Ausleihverfahrens.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erklären durch ihre Unterschrift die Anerkennung der Satzung und erteilen die Zustimmung zur o.g. Datenspeicherung. Sie erklären zudem, dass sie für Verlust, Beschädigungen und für verspätete Rückgabe haften.

§ 3 Büchereiausweis

(1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und bei jeder Entleihung vorgelegt werden muss. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei, sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind sofort zu melden. Für das Ausstellen eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

(2) Sozialhilfe- und Hartz-IV-Empfänger/innen sowie gemeinnützige Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Möglichkeit das Angebot der Kreisbüchereien zu nutzen und sind von der Jahresgebühr befreit.

(3) Der Büchereiausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Ausleihe

(1) Die Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen. Bei der Ausleihe erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Quittungsbeleg auf dem die ausgegebenen Bücher und sonstigen Medien und deren Rückgabedatum ausgewiesen sind. Die Bücher und sonstigen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.

(2) Die Anzahl der zu entleihenden Medien je Benutzerin / Benutzer kann von der Büchereileitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienart differenziert begrenzt werden. Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe ausstehender und / oder angemahnter Medien bzw. der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht.

(3) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin / der Benutzer von dem Zustand der Medien einen Eindruck zu verschaffen. Äußerlich erkennbare Schäden sind der Bücherei sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

§ 5 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

(1) Für die Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Kassetten, Spiele	4 Wochen
DVDs, Blue-Rays	1 Woche
E-Books	Sonderregelungen des Providers

(2) Die Leihfrist kann bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dies kann persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Büchereien können bestimmte Mediengruppen von der Vorbestellung ausschließen.

(4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(5) Die Büchereien sind berechtigt, entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zu verlängern und jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Für die Rücksendung einer erhaltenen Fernleihe trägt die Benutzerin / der Benutzer die entstehenden Portokosten. Es gilt die deutsche Leihverkehrsordnung, die in der Bücherei eingesehen werden kann.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen. Unterstreichungen und andere Markierungen sowie Eintragungen sind nicht erlaubt. Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.

(2) Beschädigungen sowie der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin / der Benutzer darf Beschädigungen nicht selbst beheben. Sie / er ist verpflichtet Schadenersatz zu leisten. Die Höhe der Entschädigungssumme bei Verlust oder Unbrauchbarkeit eines Mediums richtet sich nach dem Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen Mediums.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Verlust des Büchereiausweises entstehen, solange sie / er den Verlust nicht gemeldet hat, (vgl. § 3).

(4) Die Büchereien übernehmen keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch entliehene Medien entstehen könnten.

§ 8 Benutzung externer elektronischer Dienste

(1) Angemeldete Benutzerinnen / Benutzer können über die „Online-Ausleihe“ urheberrechtlich geschützte Bücher nutzen und digital ausleihen.

(2) Die Büchereien stellen öffentliche Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Büchereien genutzt werden können. Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdenden, pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Informationen abzurufen oder zu verwenden.

(3) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf Datenträgern gespeichert werden. Die Büchereien übernehmen keine Haftung für die Folgen von Aktivitäten im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 9 Versäumnisgebühren, Mahnungen

Bei Überschreitung der Leihfrist fällt eine Versäumnisgebühr (§11) an, unabhängig davon, ob die Benutzerin / der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

In der Regel erhält die Benutzerin / der Benutzer bis zu drei gebührenpflichtige Mahnungen. Bei Nichtbeachtung der erfolgten Mahnungen ist der Landkreis Peine berechtigt, die entliehenen Medien sowie die Gebühren, kostenpflichtig einzuziehen bzw. einziehen zu lassen. Können die entliehenen Medien nicht eingezogen werden, ist der Landkreis Peine berechtigt, auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers Ersatz für die Medien zu beschaffen.

Die Versäumnisgebühr und die Wiederbeschaffungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 10 Hausordnung

(1) Jede Besucherin / jeder Besucher der Büchereien hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucher gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere müssen draußen bleiben. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, kann die Benutzung der Büchereien für bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Gebührensatzung

Es gilt der aktuelle Gebührentarif, der als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung der Büchereien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Peine, 21.01.2016

Landkreis Peine
Der Landrat

Einhaus